

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Stephanie Schuknecht (GRÜ):

Ich frage die Staatsregierung,

weshalb sie daran fest hält aktuell reihenweise betroffenen Geflüchteten so genannte „Corona-Duldungen“ zu entziehen, wo doch die Inzidenzen in Deutschland sogar jetzt noch höher sind als im vergangenen Frühjahr (Höchstwert damals 44), das Pandemiegeschehen in Deutschland und weltweit aufgrund der Mutation eher an Fahrt aufnimmt als abzuflachen und im letzten Sommer bei deutlich niedrigeren Inzidenzen und ohne Mutationen niemand aus Deutschland abgeschoben wurde,

ob sie beabsichtigt vollziehbar ausreisepflichtige Geflüchtete, denen die Corona-Duldung aktuell entzogen wurde, noch vor September abzuschicken, obwohl sie keine Straftaten begangen haben, gearbeitet hatten und einen Ausbildungsplatz haben, den sie am 1.9.21 antreten könnten, auch wenn formal eine Ausbildungsduldung nach §60c AufenthG nicht mehr möglich ist,

weshalb die bisher im Petitionsausschuss häufig gefundene Lösung einer pandemiebedingten Ermessensduldung incl. Arbeitserlaubnis mit (schriftlich zugesicherter) Nachholung des Visumsverfahren zu einem Zeitpunkt, in dem es faktisch wieder möglich ist und den Ausbildungsverlauf am wenigsten stört, keine Standardvorgehensweise bei den Ausländerbehörden geworden ist und dort niemandem proaktiv angeboten wird, sondern in der Regel nur über ein Petitionsverfahren erreicht werden kann?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, „solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine

Aufenthaltserlaubnis erteilt wird“. Sofern also die rechtliche und auch die tatsächliche Möglichkeit (wieder) besteht, Abschiebungen zu vollziehen, besteht kein Duldungsanspruch mehr nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG; entsprechende Duldungstitel sind zu widerrufen.

Insbesondere begründet die noch herrschende Corona-Pandemie per se keine rechtliche Unmöglichkeit sämtlicher Abschiebungen. Ein genereller Abschiebungsstopp aufgrund der Corona-Pandemie bestand nie, besteht nicht und ist auch nicht erforderlich:

Die Beurteilung der humanitären Situation bei der Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland, mithin die Prüfung von zielstaatsbezogenen Aspekten, ist nicht Aufgabe der bayerischen Ausländerbehörden, sondern obliegt in jedem Einzelfall ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF kann in die gebotene Einzelfallbetrachtung auch die momentane, dynamische Lage im Hinblick auf die Corona-Pandemie miteinbeziehen und so die Belange eines jeden Einzelnen und die jeweilige Situation im Herkunftsland bzw. in dem für das Asylverfahren nach der Dublin-III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat ausreichend berücksichtigen und würdigen. Auf den Ausgang des Asylverfahrens haben die bayerischen Ausländerbehörden keinen Einfluss. Eine Überprüfung der Entscheidung des BAMF als Bundesbehörde erfolgt dabei allein durch die dafür zuständigen und unabhängigen Verwaltungsgerichte.

Die bayerischen Behörden nehmen daneben selbst keine Lagebeurteilung vor, sondern sind nach geltendem Bundesrecht an die Entscheidung der Bundesbehörden bzw. an die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gebunden. Bayerische Ausländerbehörden sind daher gem. § 58 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, vollziehbar ausreisepflichte Ausländer, welche eine freiwillige Ausreise ablehnen, weiterhin in das jeweilige Herkunftsland abzuschicken. Anknüpfungspunkt hierfür ist dabei allein die vollziehbare Ausreisepflicht. Weitere Kriterien, z.B. eine strafrechtliche Verurteilung, spielen hierfür keine Rolle und können allenfalls zu einer Priorisierung führen.

Wenn es die Lage zulässt, ist daher an einer konsequenten Rückführungspraxis festzuhalten. Nur wenn abgelehnte Asylbewerber ohne Bleiberecht konsequent zurückgeführt werden, kann die Akzeptanz des Asylsystems in der Gesellschaft dauerhaft erhalten werden. Dies gilt grundsätzlich auch in Zeiten der Corona-Pandemie, da diese die bestehenden Gesetze und die daraus

resultierenden gesetzlichen Verpflichtungen nicht außer Kraft setzt. Die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz aller Beteiligten werden dabei während des Vollzugs selbstverständlich sichergestellt.

Die geltende Systematik des Asyl- und Aufenthaltsrechts – Berücksichtigung der Belange eines Einzelnen und nicht pauschal ganzer Ausländergruppen oder gar aller – ist folglich sachgerecht, um auf die dynamische Lage im Hinblick auf die Corona-Pandemie zu reagieren und die jeweiligen individuellen Belange eines Einzelnen und die jeweilige Situation in dem entsprechenden Herkunftsland ausreichend zu berücksichtigen.

Bayern hat im Jahr 2020 in der Bundesrepublik Deutschland mit Abstand die meisten Ausbildungsduldungen erteilt, nämlich 1.133 – und damit mehr als irgendein anderes Bundesland. Wenn die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht möglich ist, weil der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Identitätsklärung) nicht erfüllt, kann eine Abschiebung vermieden werden, indem der Ausreisepflicht freiwillig nachgekommen wird. Im Hinblick auf die angestrebte Ausbildung können dann die Möglichkeiten einer Visumerteilung für einen Aufenthalt zu Ausbildungszwecken nach Maßgabe des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes genutzt werden.

Die Ausländerbehörden beraten und unterstützen in geeigneten Fällen die freiwillige Ausreise und eine legale Arbeitsmigration von ehemaligen Asylbewerbern durch die Nachholung des vorgesehenen Visumverfahrens. Dies ist der einzige legale Weg ein Bleiberecht in Deutschland zu bekommen. Ein Überwechseln vom Pfad der Asilmigration zur Arbeitsmigration im Inland erlaubt der Gesetzgeber bewusst nicht.

Sofern im Einzelfall Bemühungen zur Nachholung des Visumverfahrens schon weit vorangeschritten sind und dann die Durchführung des Visumverfahrens allein an coronabedingten Hindernissen scheitert, kommt die Erteilung einer Ermessensduldung in Betracht, um den rechtzeitigen Ausbildungsbeginn zu ermöglichen. Die Nachholung des Visumverfahrens muss dann aber zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.